Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen:

Vorhaben: KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) - Neuantrag nach § 4

BImSchG für 10 Windenergieanlagen

Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m (241 m Gesamthöhe) und je 5,6 MW Leistung

Standort: Landkreis Nordwestmecklenburg, Amt Rehna, Gemeinde Groß Siemz,

Gemarkung Torisdorf (130184), Gemeinde Roduchelstorf, Gemarkungen

Rabensdorf (130270) und Cordshagen (130268) u. a.

Flur: 1

Flurstücke: 110, 123, 145, 146 u. a.

Antragstellerin: KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG

Obotritenring 40 19053 Schwerin

Stand: 26.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den vorgenannten Neuantrag nach § 4 BlmSchG für 10 Windenergieanlagen in den oben genannten Gemarkungen und beantragen

die sofortige Vollziehung

des Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Begründung

Der Antrag ist schon jetzt gerechtfertigt, weil in den letzten Jahren immer häufiger Rechtsmittel gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen eingelegt wurden und damit die Wahrscheinlichkeit von Rechtsmitteln auch gegen einen positiven Bescheid für diesen Neuantrag deutlich gestiegen ist. Gleichwohl hätte ein Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zunächst aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der in der Hauptsache ergehenden Entscheidung, was nach aktuellem Stand u. U. mehrere Jahre dauern kann. Das verhindert die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die es der Antragstellerin erlaubt, von der Genehmigung sofort Gebrauch zu machen, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist sowohl aus speziellen öffentlichen Interessen (dazu unten 1.) als auch im antragsseitigen Interesse (dazu unten 2.) begründet.

1. Besonderes Interesse der Öffentlichkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch im dringenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes geboten.

Nach § 1 EEG 2017 ist es Zweck des Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Um den Zweck des Abs. 1 zu erreichen, verfolgt das Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40-45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55-60 % und bis zum Jahr 2050 auf 80 % zu erhöhen. Das Ziel nach § 1 Absatz 2 EEG 2017 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern möchte zum Gelingen der Energiewende beitragen und hat dafür die Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg gebracht.

Diese Klimaschutzziele werden nicht zuletzt in Erfüllung zuvor eingegangener internationaler und europarechtlicher Verpflichtungen verfolgt. Es liegt in der Natur der Sache der mit dem EEG verfolgten dezentralen Energiepolitik, dass diese Ziele nicht mit einigen wenigen großtechnischen Energieerzeugungsanlagen (das ist die Domäne der atomaren und fossilen Energieerzeugung) erreicht werden, sondern mit der Summe einer Vielzahl kleinerer Energieerzeugungsanlagen.

Dieselben gesetzgeberischen Vorgaben führten letztlich auch zu der allgemeinen bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und zahlreichen weiteren Vorschriften. Nach allem besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der alsbaldigen Inbetriebnahme der WEA, weil hierdurch auf Dauer die Verbrennung fossiler Brennstoffe und damit der CO₂-Ausstoß reduziert werden kann, vgl. zuletzt VG Arnsberg, B. v. 15.05.2009 – 7 L 211/09 -. Der Leitsatz des Beschlusses des Hess. VGH vom 01.03.2011 – 9 B 121/11 -, ZNER 2011, S. 214 lautet

"§ 1 Abs. 1 EEG begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung auch einer einzelnen WEA. Das gilt auch bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens."

Bei der kalkulierten Jahresenergiemenge von rund 181 Mio. kWh werden der Atmosphäre dadurch, gemessen am alternativen Ausstoß einer fossilen Energieerzeugung, mindestens 120.727,00 t CO2 pro Jahr erspart.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides.

2. Besonderes Interesse der Antragstellerin

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verlangt ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an der Vollziehung. Die Anordnung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen Interessen dar. Diese Abwägung geht deutlich zugunsten der Anordnung des Sofortvollzugs aus.

a) Es liegt auf der Hand, dass die Antragstellerin mit erheblichen Vorfinanzierungskosten belastet und daher dringend auf die Erzielung von Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb angewiesen ist. So mussten bereits erhebliche Aufwendungen von mehreren Hunderttausend Euro für die Planung und für die Gutachten aufgebracht werden. Nicht zuletzt werden Genehmigungsgebühren fällig. Darüber hinaus werden im Vertrauen auf Erhalt und Rechtmäßigkeit der Genehmigung die Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) und weitere Gewerke bestellt, eine Projektfinanzierung aufgesetzt und Sicherheitsleistungen z.B. im Rahmen der Ausschreibung für Windenergieanlagen nach dem EEG 2017 gestellt, um das Projekt zeitnah – und damit wirtschaftlich – realisieren zu können. Der Beginn der Ausführungsarbeiten ist unmittelbar nach Erhalt des Genehmigungsbescheides geplant. Im Falle von Verzögerungen, wird die plan- und fristgerechte Errichtung der WEA erheblich erschwert.

Außerdem würde bei mehrjähriger Verzögerung die Vorfinanzierung der Vorlaufkosten von über einer Million Euro zusätzlich die wirtschaftliche Grundlage des Vorhabens selbst in Frage gestellt. Die Antragstellerin hat somit ein erhebliches Interesse an baldigen Einkünften aus dem Stromverkauf.

b) Das Vorhaben wird sich aller Voraussicht nach um einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz von 2017 bewerben. In den Ausschreibungen im August, September und Oktober 2019 lag der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag bei 6,2 Cent/kWh für den erzeugten Strom und entsprach damit dem zulässigen Höchstwert. Es ist vorgesehen, den zulässigen Höchstwert in den kommenden Jahren regelmäßig zu senken. Eine verzögerte Inbetriebnahme führt daher voraussichtlich zu einer geringeren Vergütung des Stroms.

Der erhaltene Zuschlag wird mit einem Korrekturfaktor, abhängig von der Standortgüte, multipliziert und für 20 Jahre garantiert. In diesem Vorhaben liegt die durchschnittliche Standortgüte bei ca.91% und der durchschnittliche Korrekturfaktor bei 1,06.

Bei einem erwarteten Netto-Jahresenergieertrag von rund 181 Mio. kWh aus den 10 WEA lägen die Minderumsätze über 20 Jahre zwischen dem Höchstzuschlag von 6,2 Cent/kWh von Oktober 2019 und einem angenommenen Zuschlag von z.B. 5,5 Cent/kWh von 0,135 Mio. € je WEA und Jahr bzw. ca. 1,35 Mio. € pro Jahr für den gesamten Windpark. Tatsächlich müssten aber für den Fall, dass Rechtsmittel

eingelegt werden und zunächst die Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens abzuwarten ist, bevor die WEA in Betrieb genommen werden, Verzögerungen von mehreren Jahren hingenommen werden. Dadurch würden der gewonnene Zuschlag nach 30 Monaten nach Zuschlagserteilung erlöschen und die Sicherheitsleistung von 30 € pro Kilowatt Leistung (hier 1.680.000,-€) sowie die Gebühr von 522 € verloren gehen. Dies kann nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 nur auf Antrag abgewendet bzw. für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung aufgeschoben werden, wenn Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid eingelegt wurden und eine sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Auch im Falle einer anderweitigen Vermarktung des produzierten Stroms geht der Vorhabenträger vertragliche Verpflichtungen ein, welche bei ausbleibender Stromlieferung zu erheblichem wirtschaftlichem Schaden führen.

c) Es ist bei alldem zu betonen, dass es sich bei den oben dargestellten wirtschaftlichen Schäden allein um einen absoluten Mindestschaden handelt. Tatsächlich entsteht in Folge des entgangenen Gewinns aus dem Stromverkauf für die Zeit der verhinderten Produktion ein weiterer Schaden, der noch nicht eingerechnet ist. Schon insoweit liegt auf der Hand, dass der Antragstellerin nicht zugemutet werden könnte, im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln längere Zeit zu warten, bis das Projekt realisiert wird.

Es besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides.

3. Entgegenstehendes Interesse von privaten Dritten

Festzustellen bleibt, dass sowohl ein dringendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse dafür besteht, den Sofortvollzug anzuordnen. Ein demgegenüber durchgreifendes Interesse von Drittbetroffenen ist nicht ersichtlich. Die Genehmigung wird zudem rechtmäßig ausfallen und insbesondere keine Rechte Dritter verletzten.

Damit steht der Anordnung der sofortigen Vollziehung nichts entgegen; vielmehr ist diese wegen des besonderen Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses geboten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Hinrichs

Geschäftsführer

KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG

Frank Heinkel